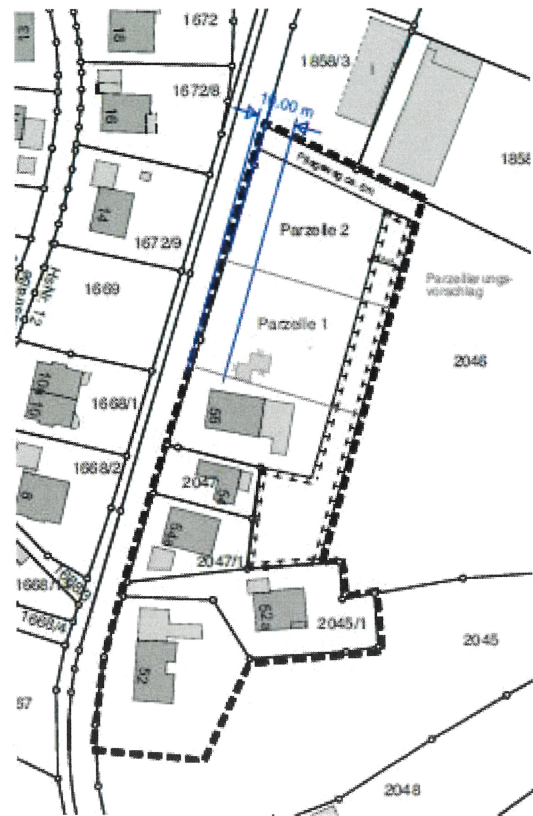


Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung der Ortsabrundungssatzung „Witzingerreut-Süd“ und über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.04.2025 die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung „Witzingerreut-Süd“ (Einbeziehungssatzung) beschlossen. Teilflächen des Grundstücks Flur-Nr. 2046 -Gem. Leoprechting- sollen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Witzingerreut-Süd“ mit einbezogen werden. Auf dieser Teilfläche sollen zwei Bauparzellen für Einfamilien- bzw. Doppelhausbebauung ausgewiesen werden.

Im Übrigen ist der räumliche Geltungsbereich des Satzungsgebietes dem angefügtem Lageplan zu entnehmen.

Die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.



Der Entwurf der Ortsabrundungssatzung mit Begründung kann in der Zeit vom

25.09.2025 bis 27.10.2025

auf der Homepage der Gemeinde Büchlberg (www.buechlberg.de) unter der Rubrik „Rathaus & Politik“ -> „Bauamt“ -> „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, sowie im zentralen Landesportal für Bauleitplanung in Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen im Rathaus der Gemeinde Büchlberg, Bauamt, Zimmer-Nr. 6 während der allgemeinen Geschäftszeiten einzusehen. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können vereinbart werden. Technische Normen, private Regelwerke und DIN-Normen, auf die in den Festsetzungen Bezug genommen wird, können im Rathaus kostenlos eingesehen werden können.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (kasper@buechlberg.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg eingereicht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Ortsabrundungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können auf der Homepage der Gemeinde Büchlberg (www.buechlberg.de) unter der Rubrik „Rathaus & Politik“ -> „Bauamt“ -> „Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSKVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über die Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ortsüblich bekannt gemacht
durch Amtsblatt am 18.09.2025
und durch Anschlag an den
Amtstafeln.
Anschlag am 18.09.2025
Abnahme am 28.10.2025

Büchlberg, den 28.10.2025

Kasper, Verwaltungsfachwirt



Büchlberg, den 18.09.2025
GEMEINDE BÜCHLBERG

Hasenöhr
1. Bürgermeister